



Lesefassung

der Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg vom 09.12.2022

Inhaltsübersicht ³¹⁾

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnenreihengrabstätten
- § 17 Urnenwahlgrabstätten
- § 17a Doppel-Rasengräber (Erde und Urne)
- § 18 Rasengrabstätten
- § 18a Grabstätten für anonyme Urnenbeisetzungen
- § 18b Grabstätte „Sternenwiese“
- § 18c Urnengräber als Baumfeldbestattung
- § 18d Bestattungen im Friedhofswald
- § 19 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Gestaltung von Grabmalen und Einfriedungen
- § 23 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Zustimmungserfordernis

- § 25 Anlieferung
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung
- § 30 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 31 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 32 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 33 Benutzung der Leichenhalle
- § 34 Trauerfeier

IX. Beförderung und Leichenpass

- § 35 Beförderung
- § 36 Leichenpass

X. Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Freudenberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Freudenberg
- b) Friedhof Freudenberg – Alchen
- c) Friedhof Freudenberg – Bottenberg
- d) Friedhof Freudenberg – Bühl
- e) Friedhof Freudenberg – Büschergrund
- f) Friedhof Freudenberg – Dirlenbach
- g) Friedhof Freudenberg – Heisberg
- h) Friedhof Freudenberg – Hohenhain
- i) Friedhof Freudenberg – Lindenberg
- j) Friedhof Freudenberg – Mausbach
- k) Friedhof Freudenberg – Niederndorf
- l) Friedhof Freudenberg – Oberfischbach

- m) Friedhof Freudenberg – Oberheuslingen
- n) Friedhof Freudenberg – Oberholzklau
- o) Friedhof Freudenberg – Plittershagen

§ 2

Friedhofszweck

(1) Das Friedhofswesen ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Freudenberg.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Bürger der Stadt Freudenberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Bürger der Stadt Freudenberg sind und ein Elternteil dies wünscht.

Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Die Verstorbenen sollen grundsätzlich auf dem Friedhof des Stadtbezirks (Stadtteil) bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf dem Friedhof des Stadtbezirks (Stadtteils) nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Rasengrabstätten)

bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 ^{32) 34)}

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

(3) Der Winterdienst erfolgt auf den Friedhöfen nur eingeschränkt in der Zeit von 10 Uhr bis 16 Uhr. Es werden lediglich die Hauptwege geräumt, die Zuwegung zur Leichenzelle sowie bei Bestattungen der Weg bis ans Grab. Ausgenommen hiervon ist der Friedhofswald Alchen, in dem aufgrund des besonderen Charakters grundsätzlich kein Winterdienst erfolgt.

§ 6 ³²⁾

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und unter Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen.
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- h) Abraum und Abfälle, die nicht bei der Pflege und Herrichtung der Grabstätten angefallen sind, auf dem Friedhof zu entsorgen,
- i) zu lärmern oder zu lagern,
- j) in der Nähe von Bestattungen zu rauchen,
- k) Konservendosen, Flaschen oder andere der Würde des Friedhofes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
- l) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- m) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen.

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 10 Tage vorher anzumelden.

§ 7 ^{3) 32)}

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung des Gewerbes das Befahren der Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Eine Geschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 ^{24) 32)}

Anzeigespflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist spätestens nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche der angebotenen Grabstättenarten gewählt wird. Entsprechend der Bestimmungen des Bestattungsgesetzes NRW ist der Wille des/der Verstorbenen zu berücksichtigen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen finden an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen nicht statt; an den übrigen Tagen spätestens bis 14.00 Uhr. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(5) Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Erdbestattungen müssen innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beizusetzen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen nach § 13 Abs. 2 und 3 des Bestattungsgesetzes zulassen.

(6) Bei einer Bestattung muss ein Bestatter oder ein städtischer Mitarbeiter anwesend sein.

§ 9^{9 34)}

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

(2) Särge, Urnen oder Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Es bedarf einer biologisch abbaubaren Aschekapsel für die Beisetzung einer Totenasche in einem anonymen Grabfeld, in einem Urnenbaumfeld-Grab sowie im Friedhofswald. Falls eine Überurne genutzt wird, ist ebenfalls eine biologisch abbaubare zu verwenden. Die Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen in anderen Grabarten ist zulässig.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat bei Belegungsfällen auf angelegten Wahlgrabstätten Grabzubehör (Einfriedigungen, Grabzeichen [Grabsteine] und Aufwuchs) rechtzeitig, spätestens bis 10.00 Uhr des Werktages vor dem festgesetzten Bestattungstag) zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 11¹⁰⁾

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Die Ruhezeit für Tot- und Fehlgeburten, für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte, Kleinstkindern bis zum Alter von 6 Wochen sowie für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12¹⁾

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte / Rasengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte / Rasengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 3, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 3, vorzulegen. In den Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Die Umbettung von biologisch abbaubaren Urnen (z. B. Bio-Aschekapseln, Bio-Urnen und leicht verrottbaren Holzurnen) ist nicht möglich.

IV. Grabstätten

§ 13^{12) 25) 34)}

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten (nur Friedhöfe Alchen, Büschergrund, Freudenberg, Lindenberg, Niederndorf, Oberfischbach, Oberheuslingen, Oberholzklau und Plittershagen)
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten (nur Friedhöfe Alchen, Büschergrund, Freudenberg, Lindenberg, Niederndorf, Oberfischbach, Oberheuslingen, Oberholzklau und Plittershagen)
- e) Reihengrabstätten als Rasengräber,
- f) Urnenreihengrabstätten als Rasengräber,
- g) Ehrengabstätten,
- h) Grabstätten für anonyme Urnenbeisetzungen (nur Friedhof Freudenberg, Randfelder),
- i) Grabstätten für anonyme Urnenbeisetzungen (nur Friedhof Freudenberg, Vorzugsfeld),
- j) Grabstätte „Sternenwiese“ für Tot-/Fehlgeburten, Kleinstkinder bis max. 6 Wochen.
- k) Urnengräber als Baumfeldbestattung
- l) Urnengräber im Friedhofswald

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14¹³⁾

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Grabgröße:

Fertiges Grabbeet	Länge	1,20 m
	Breite	0,60 m

- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

Grabgröße:

Fertiges Grabbeet

Länge 2,00 m

Breite 0,90 m

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

Soweit die Ruhefrist des Erdbestatteten nicht überschritten wird, können auf Antrag zusätzlich bis zu 2 Aschen (Urnen) beigesetzt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15¹⁴⁾

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und die in besonderer Lage der Reihe nach vergeben werden. Die Größe des fertigen Grabbeetes bei einer zweistelligen Wahlgrabstätte hat ein Außenmaß von 2,70 m x 2,70 m. Bei einer einstelligen Wahlgrabstätte verringert sich die Breite auf die Hälfte. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann 1 Asche (Urne) beigesetzt werden.

(2) Das fertige Grabbeet hat eine Größe von 0,90 m x 1,00 m.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten entsprechend.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und die in besonderer Lage der Reihe nach vergeben werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Aschen (Urnen) beigesetzt werden.

(2) Das fertige Grabbeet hat eine Größe von 1,00 m x 1,20 m.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 a³²⁾

Doppel-Rasengräber (Erde und Urne)

(1) Doppel-Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen sowie für Urnenbestattungen, die in besonderer Lage der Reihe nach vergeben werden. In einem Doppel-Rasengrab können zwei Leichen bzw. zwei Aschen beigesetzt werden.

(2) Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre bei Erdbestattungen und 20 Jahre bei Urnenbestattungen.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nacherworben wird.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Rasengrabstätten (§18) entsprechend.

§ 18^{5) 7) 15)}

Rasengrabstätten

(1) Auf allen Friedhöfen im Stadtgebiet werden Grabfelder für Rasengräber für Erdbestattungen und Rasengräber für Urnenbestattungen angelegt.

(2) Rasengräber sind diejenigen Gräber, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes in der Reihenfolge der Beerdigung auf einem besonders hierfür ausgewiesenen Gräberfeld abgegeben werden.

(3) Rasenreihengrabstätten werden von der Stadt Freudenberg mit Rasen bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gemäht.

Es erfolgt keine Anlegung von Wegen sowie keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.

§ 18 a¹⁶⁾

Grabstätten für anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Auf dem Friedhof Freudenberg werden Grabfelder für anonyme Urnenbeisetzungen (Urnengemeinschaftsfeld Vorzugsfeld oder Randfeld/Sozialbestattungen) angelegt.
- (2) Jeder Urne wird ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.
- (3) Auf der Grabstätte dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten.
- (4) Das Grabfeld wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten

§ 18 b^{17) 32)}

Grabstätte „Sternenwiese“

- (1) Auf dem Friedhof Freudenberg wird ein Grabfeld für die anonyme Erd- oder Urnenbeisetzung von Frühgeburten, Totgeburten, Kleinstkinder bis zu einem Alter von max. 6 Wochen angelegt.
- (2) Jedem Sarg und jeder Urne wird ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.
- (3) Auf der Grabstätte dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten.
- (4) Das Grabfeld wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.

§ 18 c²⁶⁾

Urnengräber als Baumfeldbestattung

- (1) Urnengräber als Baumfeldbestattung sind Gräber in denen in einer in die Erde eingelassenen Urnenröhre 1 bis 4 Urnen beigesetzt werden können und die mit einem Urnensiegel aus Bronze verschlossen werden. Die namentliche Kennzeichnung erfolgt durch gravierte Namensplättchen, die auf dem Urnensiegel der jeweiligen Grabstätte angebracht werden. Die Gräber können zu Lebzeiten für 40 Jahre oder bei Eintritt eines Sterbefalles für 20 Jahre erworben werden.
- (2) Es sind biologisch abbaubare Aschekapseln und Überurnen zu verwenden. Überurnen dürfen einen Durchmesser von 23 cm und eine Höhe von 29 cm nicht überschreiten.
- (3) Urnengräber als Baumfeldbestattung werden auf allen Friedhöfen im Stadtgebiet angelegt. Die Gräber werden im Wurzelbereich vorhandener Bäume im Abstand von 3 m vom Baumstamm, im Wurzelbereich neu anzupflanzender Bäume im Abstand von 2 m vom Baumstamm oder im Bereich historischer Grabfelder (Friedhof Freudenberg) angelegt, die Lage wird im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (4) Während der Nutzungszeit einer bereits bestehenden oder zu Lebzeiten erworbenen Grabstätte darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten als Baumfeldbestattung.

§ 18d Urnen im Friedhofswald

(1) Urnengräber im Friedhofswald sind Aschegrabstätten im Friedhofswald Alchen, die nach Auswahl durch den Nutzungsberechtigten belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen, wenn eine zweite Asche im selben Grab beigesetzt werden soll. Die Gräber werden im Wurzelbereich vorhandener Bäume im Abstand von bis 2 Metern vom Baumstamm angelegt, die genaue Lage der Urne wird im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

(2) Die Einteilung der Grabstätten erfolgt in drei Kategorien nach Durchmesser des Baumes zum Zeitpunkt des Erwerbes:

- Kategorie 1: Durchmesser bis 20 cm
- Kategorie 2: Durchmesser 21 bis 30 cm
- Kategorie 3: Durchmesser ab 31 cm

(3) Nutzungsrechte werden anlässlich eines Todesfalles und für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Ein Erwerb zu Lebzeiten ist ebenfalls möglich.

(4) Während der Nutzungszeit einer bereits bestehenden oder zu Lebzeiten erworbenen Grabstätte darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Die namentliche Kennzeichnung erfolgt durch gravierte Namensplättchen, die an dem entsprechenden Baum befestigt werden. Sonstige Grabmale dürfen nicht errichtet werden. Grabschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen abgelegt werden.

(6) Im Falle der Zerstörung oder Beschädigung eines Baumes besteht grundsätzlich kein Recht auf Nachpflanzung eines Baumes in gleicher Art und Größe.

(7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten im Friedhofswald.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Freudenberg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten) und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 21^{18) 29)}

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 23 und 29) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (3) QR-Grabsteine und –platten, die in ihrer Gestaltung einen 2d-barcode zusätzlich integrieren, sind grundsätzlich gestattet, jedoch nicht in Form eines angebrachten Plättchens sondern nur in Form von Gravuren. Die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofs dürfen nicht gestört werden. Die hinterlegten Inhalte des QR-Codes am Grab müssen frei von jeglicher Werbung, Verunglimpfung und Diskriminierung sein. Weiterleitungen auf Kondolenzseiten sind auszuschließen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22¹⁹⁾

Gestaltung von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der stehenden Grabmale beträgt bis zu einer Höhe von 70 cm mindestens 12 cm, bis zu einer Höhe von 100 cm mindestens 14 cm und darüber hinaus 16 cm.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- 3) Gräber für eine Körperbestattung dürfen aus hygienischen Gründen
- auf dem Friedhof Freudenberg bis zu 1/3 und
 - auf allen anderen Friedhöfen bis zu 2/3

der Fläche des Grabbeetes mit wasser- und luftundurchlässigem Material bedeckt werden. Hierzu zählen auch liegende Grabmale.

§ 23^{1) 20) 27) 29)}

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- (1) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
 - b) Stehende Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein.
 - c) Liegende Grabmale dürfen sowohl flach als auch auf leicht geneigten Konsolsteinen aufgelegt werden.
 - d) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - e) Sockel sollen aus dem gleichen Material wie die Grabmale hergestellt werden.
 - f) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen, wenn sie nicht aus demselben Material wie die Grabmale bestehen, auch aus Metall angebracht werden.
 - g) Nicht zugelassen sind Beton, Kunststoffe sowie Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen.

Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen aus künstlerischen Erwägungen Ausnahmen zulassen.

- (4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis zu 0,80 m² Ansichtsfläche,
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten insgesamt bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche,
 - c) die Grabmale dürfen eine Höhe von 1,20 m ab Grabflächenniveau nicht überschreiten.
- (5) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind stehende, liegende und auf Konsolen geneigt aufgelegte Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) stehende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m und maximale Höhe 1,00 m
 - b) liegende Grabmale:
Größe 0,60 m x 0,60 m, Kopfkante maximale Höhe 0,15 m.

- (6) Die Grabstätten müssen zur Flächenabgrenzung mit Natursteinbalken oder Kunststein bis maximal 10 cm Höhe über Erdgleiche eingefasst werden. Alternativ sind bei Wahlgrabstätten Heckeneinfassungen bis zu einer Höhe von maximal 30 cm über Erdgleiche zulässig.

- (7) Auf Rasengrabstätten sind Grabmale zu errichten und mit einer mindestens 10 cm breiten Mähkante aus Naturstein zu versehen, die niveaugleich mit der angrenzenden Rasenfläche einzubauen ist. Die Fläche dieser Mähkante ist in die zulässige Gesamtabdeckungsfläche einzurechnen.

Die maximale Abdeckungsbreite je Erd-Rasengrab beträgt 90 cm, die maximale Abdeckungstiefe je Grabstelle beträgt 70 cm. Grabmal und evtl. Abdeckplatten sind jeweils als Einheit in quadratischer oder rechteckiger Grundform auszubilden.

Die maximale Abdeckungsbreite je Urnen-Rasengrab beträgt 90 cm, die maximale Abdeckungstiefe je Grabstelle beträgt 50 cm. Grabmal und evtl. Abdeckplatten sind jeweils als Einheit in quadratischer oder rechteckiger Grundform auszubilden.

Die Aufstellung von Grabeinfassungen ist nicht zulässig.

Das stehende Grabmal darf eine Höhe von 70 cm nicht übersteigen. Die Mindeststärke des stehenden Grabmales beträgt mindestens 12 cm. Als Grabmal gilt auch eine Grabplatte (0,40 m x 0,50 m x 0,06 m) aus Naturstein mit eingehauener Beschriftung.

Grabplatten (0,40 m x 0,50 m x 0,06 m) sind ohne Fundament einzubauen, alle Abdeckplatten mit größerem Format sowie Grabmale sind mit zwei 120 cm breiten Querstreben zu unterlegen. Auf Friedhöfen, bei denen die Stadt das patentierte Grabmal-System anbietet, wird dieses von der Stadt eingebaut. Die Grabmale sind von dem Nutzungsberechtigten oder eines von ihm Beauftragten auf das System aufzulegen bzw. fachgerecht anzubringen.

§ 24

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(3) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Vor Beginn der Arbeiten sind die erforderlichen Angaben über Lage, Flucht und Höhe der Grabstätte bei den Beauftragten der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 26 ^{2) 32)}

Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den Vorschriften der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der jeweils gültigen Fassung zu errichten. Sie sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fundamente dürfen die Bodenoberfläche nicht überragen. Die für die Grabstätte ausgewiesene Nutzungsfläche darf nicht überschritten werden. Sollte die Standsicherheit nicht gewährleistet werden können, ist die Errichtung von stehenden Gedenkzeichen ausgeschlossen (z.B. bei aufgefülltem Boden). Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach dem § 22.

§ 27

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Rasengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen

versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Rasengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29^{21) 32)}

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung sollen vorher mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (10) Ausgenommen sind auch Erinnerungsgegenstände auf Kindergräbern in angemessener Form, die auf dem Grab verbleiben dürfen. Diese müssen spätestens unmittelbar vor Ablauf der Liegezeit entfernt werden.
- (11) Auf Rasengrabfeldern, Grabstätten der Sternenwiese und Urnengräbern als Baumfeldbestattung darf Grabschmuck, z. B. in Pflanzschalen und Vasen, nur innerhalb der Gesamtabdeckungsfläche aufgestellt werden. Das Aufstellen von figürlichem Grabschmuck und kleineren Gegenständen ist nicht gestattet. Das Abstellen von Gegenständen auf den Rasenflächen sowie die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. In der Grabplatte/Abdeckplatte kann eine Aussparung von max. 0,05 m², z. B. für eine Pflanze, vorgesehen werden, sofern die Platte nicht auf dem patentierten Grabmal-System verlegt wird. Die vorgeschriebene Mähkante von 10 cm ist in jedem Fall freizuhalten.

§ 30

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 29 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 31²²⁾

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Wahlgrabstätten sind gärtnerisch anzulegen.
Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
 - e) das Anbringen von Grababdeckplatten.
- (2) Rasengrabstätten werden von der Stadt Freudenberg eingesät und für die Dauer der Ruhezeit gemäht. Es erfolgt keine Anlage von Wegen sowie keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.
- (3) Reihengrabstätten auf Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind gärtnerisch anzulegen. Grababdeckplatten sind nicht zulässig. Die Grabstätten dürfen seitlich nur durch flach aufliegende Steinplatten abgegrenzt werden. Seitliche Zwischenwege werden nicht angelegt. Die Grabstätten sind an der Ober- und Unterseite durch Einfassungen abzugrenzen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, eibebnen und einsähen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Aufbahrung der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener und die Art der Trauerfeier für diese Verstorbenen ist nur in Abstimmung mit dem Amtsarzt möglich.

§ 34

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Beförderung und Leichenpass

§ 35

Beförderung

Der Transport von Leichen darf aus Gründen der Pietät grundsätzlich nur mit einem speziell für diesen Zweck hergerichteten und ausgestatteten Leichenwagen oder Sargwagen erfolgen.

§ 36 Leichenpass

Für die Beförderung einer Leiche in das Ausland wird der Leichenpass von der örtlichen Ordnungsbehörde ausgestellt, wenn ihr die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Ordnungsbehörde ist der Verbleib der Leiche, der Totgeburt oder der Asche nachzuweisen.

X. Schlussvorschriften

§ 37

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 oder 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 38 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 39

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung (Gebührenordnung) zu entrichten.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen §§ 22 und 24 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - f) Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 27 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 29 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - h) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.
 - i) Leichen oder Totgeburten entgegen § 36 Abs. 1 ohne Leichenpass ins Ausland befördert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 41 ^{4) 6) 8) 23) 28) 33)}

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 12.12.2002 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO NW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Freudenberg öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 19. März 2004

Der Bürgermeister

Günther

¹⁾ § 23 Abs. 7 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.03.2007

²⁾ Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung.

³⁾ § 7 Abs. 1 und 2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 04.12.2009

- 4) Die 2. Änderungssatzung vom 04.12.2009 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- 5) § 18 Abs. 1 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 15.10.2010
- 6) Die 3. Änderungssatzung vom 15.10.2010 tritt am 24. Oktober 2010 in Kraft.
- 7) § 18 Abs. 1 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 04.03.2011
- 8) Die 4.. Änderungssatzung vom 04.03.2011 tritt am 13. März 2011 in Kraft
- 9) § 9 Abs. 4 eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011
- 10) § 11 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011
- 11) § 12 Abs. 9 eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011
- 12) § 13 Abs. 2 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011
- 13) § 14 Abs. 2 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011
- 14) § 15 Abs. 1 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011
- 15) § 18 Abs. 3 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011
- 16) § 18 a eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011
- 17) § 18 b eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011
- 18) § 21 Abs. 2 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011
- 19) § 22 Abs. 3 eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011
- 20) § 23 Abs. 7 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011
- 21) § 29 Abs. 11 eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011
- 22) § 31 Abs. 2 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011
- 23) Die 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

- ²⁴⁾ § 8 Abs. 5 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 11.12.2015
- ²⁵⁾ § 13 Abs. 2, Buchstaben b), d) geändert und k) angefügt durch 6. Änderungssatzung vom 11.12.2015
- ²⁶⁾ § 18 c angefügt durch 6. Änderungssatzung vom 11.12.2015
- ²⁷⁾ § 23 Abs. 7, letzter Satz, angefügt durch 6. Änderungssatzung vom 11.12.2015
- ²⁸⁾ Die 6. Änderungssatzung vom 11.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- ²⁹⁾ § 21 Abs. 3 neu hinzugefügt sowie § 23 Abs. 7 geändert durch 7. Änderungssatzung vom 07.12.2018
- ³⁰⁾ Die 7. Änderungssatzung vom 07.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- ³¹⁾ Inhaltsübersicht durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2020 eingefügt.
- ³²⁾ § 5, Abs. 3 neu eingefügt, § 6 Abs. 1 und 2 geändert, § 7 Abs. 6 geändert, § 8 Abs. 1 und 5 ergänzt, § 17 a neu eingefügt, § 18 b, Abs. 4 gestrichen und Abs. 5 in 4 geändert, § 18 c Abs. 6 gestrichen, § 26 Abs. 1 gestrichen und neuer Text eingefügt, § 29 Abs. 11 geändert durch 8. Änderungssatzung vom 18.12.2020.
- ³³⁾ Die 8. Änderungssatzung vom 18.12.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- ³⁴⁾ Die 9. Änderungssatzung vom 09.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.